

„Ein Blick auf die vergangenen Jahre zeigt: On-Off gibt es nicht nur in der Liebe; auch die degressive Abschreibung erlebt mittlerweile ein ständiges ‚Kommen und Gehen‘“, heißt es in einer PM des Deutschen Steuerberaterverbands (DStV) vom 28.5.2025. Im Zuge des Wachstumschancengesetzes habe sie zuletzt für im Zeitraum vom 1.4.2024–31.12.2024 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können. Aktuell dürfe sie – nach jetzigem Rechtsstand – nicht zur Anwendung kommen. Dies wolle die neue Regierung jedoch wieder ändern und verspreche via Koalitionsvertrag „... einen Investitions-Booster in Form einer degressiven Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen von 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027“. Grundsätzlich sei dies ein äußerst begrüßenswertes Vorhaben, gäbe es nicht zwei Haken: Denn, was sich konkret hinter dem Begriff „Ausrüstungsinvestitionen“ verbirgt, sei derzeit noch nicht klar. Eines sei jedoch gewiss: Die erneute zeitliche Begrenzung der Maßnahme ermögliche vor allem Unternehmen, die ohnehin bereits Investitionen geplant haben, satte Mitnahmeeffekte. Ein langfristige Investitionssicherheit hingegen werde nicht erreicht. DStV-Präsident StB *Torsten Lüth* betone daher: „Unternehmen brauchen für ihre Investitionsentscheidungen langfristige Sicherheit und Planbarkeit. Dies gelinge nur mit einer dauerhaften Wiedereinführung der degressiven Abschreibung. Der ‚Befristet‘-Stempel bei der degressiven Abschreibung muss endlich weg.“ – Nun hat das Bundeskabinett am 4.6.2025 den „Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ (BT-Drs. 21/323) beschlossen, in dessen Zentrum die als „Investitions-Booster“ titulierte Wiedereinführung und Aufstockung der degressiven Abschreibungsmöglichkeiten auf 30% auf bewegliche Wirtschaftsgüter steht (hib 194/2025 vom 4.6.2025, s. dazu auch PM BMF vom 4.6.2025, ausführlich auf S. 1366 in diesem Heft). Der Finanzausschuss des deutschen Bundestages hat am 4.6.2025 eine Anhörung zu dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf beschlossen (hib 193/2025 vom 4.6.2025). Diese solle am 23.6.2025 stattfinden. Es handele sich um einen Vorbehaltsbeschluss, da der Bundestag diesen Gesetzentwurf erst am 5.6.2025 (also nach Drucklegung dieser Ausgabe, die Red.) in erster Lesung behandeln und voraussichtlich an den Finanzausschuss weiterleiten werde.



*Gabriele Bourgon*,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### EFRAG: Kommentierung zu IFRS S2

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat den Entwurf eines Kommentarschreibens zu Änderungen an IFRS S2 „Klima-bezogene Angaben“ veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Offenlegung von Treibhausgasemissionen, etwa bei Derivaten, finanzierten und versicherten Emissionen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 19.6.2025 erbeten.

### EFRAG: Unterstützungsmaterial zum VSME

Am 27.5.2025 hat die EFRAG unter [www.efrag.org](http://www.efrag.org) weiteres Unterstützungsmaterial zum freiwillig anwendbaren Nachhaltigkeitsberichtsstandard für kleine und mittlere Unternehmen (Voluntary standard for non-listed micro-, small- and medium-sized undertakings – VSME) veröffentlicht. Das Unterstützungsmaterial umfasst eine digitale Vorlage zum VSME (in MS Excel und nur auf Englisch), mit dessen Hilfe Daten u. a. eingegeben, automatisch berechnet und auf Konsistenz geprüft werden können. Zudem erstellte die EFRAG eine XBRL-Taxonomie zum VSME und einen Konverter, mit dessen Hilfe die Angaben der digitalen Vorlage in ein maschinenlesbares Format umgewandelt werden können. Schließlich wurde eine Explanatory Note veröffentlicht, und ein Video mit weiteren Erklärungen soll folgen. Es wird erwartet, dass die Europäische Kommission den VSME zeitnah als Empfehlung im EU-Amtsblatt veröffentlichen wird, was ggf. Änderungen an dem Unterstützungsmaterial notwendig macht. Im Rahmen des Omnibus 1-Pakets

kündigte die Europäische Kommission zudem an, den VSME als Grundlage für einen freiwillig anwendbaren Standard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu machen, welcher als delegierter Rechtsakt erlassen werden und dazu dienen soll, den Trickle-down-Effekt für Informationsabfragen an nicht-berichtspflichtigen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette von zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen zu begrenzen (value chain cap).

([www.drsc.de](http://www.drsc.de) vom 28.5.2025)

### DK: Stellungnahme zur SFDR-Überarbeitung

In ihrer Stellungnahme zur Überarbeitung der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) spricht sich die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) für eine praxisnahe, verständliche und zielgerichtete Regulierung nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungspflichten im Finanzsektor aus. Im Fokus stünden drei klar definierte Produktkategorien – Sustainable, Transition und ESG-Basis – sowie eine deutliche Vereinfachung der Offenlegungspflichten. Ziel sei es, insbes. Kleinanlegern fundierte Entscheidungen zu ermöglichen und Informationsüberflutung zu vermeiden. Die unter <https://bankenverband.de> abrufbare Stellungnahme enthalte konkrete Vorschläge für eine effektivere, verständlichere und innovationsfreundlichere SFDR.

(<https://bankenverband.de/> vom 2.6.2025)

### DAI: SFDR an die CSRD anpassen

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) bilden den Referenzrahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Im Rahmen der Überarbeitung der SFDR

schlägt das Deutsche Aktieninstitut (DAI) deshalb vor, alle Berichtsanforderungen der SFDR von diesem Referenzrahmen abzuleiten. Darüber hinaus sei es im Interesse einer konsistenten Berichterstattung notwendig, dass die Principal Adverse Impacts (PAIs) derselben Materialitätsanalyse unterliegen wie die der ESRS. Das vollständige Positionspapier ist unter [www.dai.de](http://www.dai.de) abrufbar.

([www.dai.de](http://www.dai.de) vom 30.5.2025)

### DRSC: Arbeitspapier zur Überarbeitung der ESRS von Standardsetzern mehrerer Länder

Am 29.5.2025 richteten das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) und die Standardsetzer aus Frankreich (Autorité des Normes Comptables, ANC), aus Italien (Organismo Italiano di Contabilità, OIC) und aus Spanien (Instituto de Contabilidad y Auditoría de Cuentas, ICAC) gemeinsam ein unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbares Arbeitspapier zur Überarbeitung der ESRS an die EFRAG. Die vier Standardsetzer adressieren darin Punkte, die die EFRAG bei der Arbeit an der Überarbeitung der ESRS berücksichtigen sollte. Angesprochen werden konzeptionelle Vereinfachungen wie etwa bei den Vorgaben zur Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse, bei Vorgaben zur Einbindung der Wertschöpfungskette oder strukturelle Anpassungen der ESRS zur Vermeidung von Dopplungen. Thematisiert werden ferner die Anwendung des Operational Control Concept (die den Unternehmen freigestellt werden sollte), Möglichkeiten der besseren Verlinkung mit Anforderungen der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) oder eine flexiblere Darstellung der Informationen im Nachhaltigkeitsbericht. Hervorgehoben wird auch die Not-